



Gemeindeamt Losenstein

Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

4460 Losenstein, Eisenstraße 45

T 07255/6000-0, F-Dw 20

E gemeinde@losenstein.ooe.gv.at

Losenstein, 14. September 2012

Wa-249-2012/schü

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Losenstein vom **13. September 2012** mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBL. Nr. 27/2001, wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlagen) an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Losenstein Anwendung.
- (2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Kanalordnung gelten auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2 – Einleitungsbedingungen

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal (öffentliche Kanalisation) einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlagen nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle, Stoffreste, Hygieneartikel), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist), ölhaltige Substanzen (zB. Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe), sowie Baureststoffe (zB. Zementschlämme, Mörtel) in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden.

Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Abfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisation, so ist die Gemeinde Losenstein (T 07255/6000-0) unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer, Niederschlagswässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in den Schmutzkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisation für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3 – Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlagen hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung und Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht oder über den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Sollte die Einbindung in die öffentliche Kanalisation über einen Anschlusskanal erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Anschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze zur Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen. Die Einbindung ist in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter durchzuführen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisation fließen, so hat dies der Eigentümer des Objektes auf eigene Kosten durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicher zu stellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage und Kanalisation) in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Hinweis:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 4 – Nachträgliche Änderungen des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 5 – Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung und Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 6 – Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (zB. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7 – Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise so kurz als möglich gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise (Anschlag an der Amtstafel) bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen Vorschriften, die behördlichen Auflagen oder gegen die Kanalordnung verstößt.

§ 8 – Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 9 – Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Losenstein vom 28. September 2006 außer Kraft.

Bürgermeister

Karl Zeilermayr

Öffentliche Kundmachung an der
Amtstafel der Gemeinde Losenstein

Angeschlagen am: 14. September 2012

Abgenommen am: 1. Oktober 2012